

# TOP 10-VERWALTUNGSLEISTUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT IM LAND BREMEN

EINFACHER, SCHNELLER, DIGITALER

Abschlussbericht

Der Senator für Finanzen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft,  
Arbeit und Europa



Freie  
Hansestadt  
Bremen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

DAS RATHAUS BREMEN  
SENATSKANZLEI



Handwerkskammer  
Bremen



Handelskammer Bremen  
für Bremen und Bremerhaven



Die Arbeitgeber.

DIE UNTERNEHMENSVERBÄNDE  
IM LANDE BREMEN E. V.

## Impressum

### Herausgeber

Senator für Finanzen  
Zentrales IT-Management, Digitalisierung öffentlicher Dienste  
Referat 45 – Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

### Kontaktadresse

Senator für Finanzen  
Zentrales IT-Management, Digitalisierung öffentlicher Dienste  
Referat 45 – Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen  
E-Mail: [digliu@finanzen.bremen.de](mailto:digliu@finanzen.bremen.de)  
URL: [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de)  
Autor: Dr. Jan Thiele  
Mitwirkende: Insa Sommer, Michael Farger, Andreas Köhler, Jan Heitkötter, Michael Frey, Bastian Tietjen



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht *nicht* die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

Stand April 2022

---

## Inhalt

<b>Management Summary</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Vorgehensweise</b>	<b>6</b>
2.1 Phase 1: Selektion	6
2.2 Phase 2: Analyse	7
2.3 Phase 3: Umsetzung	8
<b>3. Ergebnisse</b>	<b>10</b>
3.1 Handelsregistereintragung	11
3.2 Bescheinigung in Steuersachen	14
3.3 Gewerbebeanmeldung	16
3.4 Krankenversicherungsanmeldung	18
3.5 Baugenehmigung	19
3.6 Ausbildungserlaubnis	21
3.7 Mehrwertsteuererstattung	23
3.8 Steuerliche An- und Abmeldung eines Unternehmens	25
3.9 Mutterschutzmitteilung	27
3.10 Erlaubnis zur Sondernutzung von Straßen	28
3.11 Wirtschaftsidentifikationsnummer	31
<b>4. Fazit und Fortsetzung der Zusammenarbeit</b>	<b>33</b>

---

## Management Summary

Mit dem Beschluss des Onlinezugangsgesetzes (OZG) durch den Deutschen Bundestag ist neuer Schwung in die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland gekommen. Das Land Bremen hat diesen Impuls frühzeitig aufgegriffen. 2019 wurde ein über das OZG hinausgehender Arbeitsprozess gestartet. Ziel ist es, die prioritären Bedarfe der Unternehmerschaft im Land Bremen im Kontext der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zu ermitteln und Lösungen entlang der realen Bedarfe zu entwickeln. Dafür wurde das gemeinsame Projekt mit dem Titel „Top 10-Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft im Land Bremen“ (Top 10) initiiert, indem der Senator für Finanzen (federführend), die Senatskanzlei, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, die Handwerkskammer Bremen, die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V. und Dataport AöR kooperieren.

In drei Projektphasen wurden:

1. die Top 10-Verwaltungsleistungen für Unternehmen im Land Bremen in einer Online-Umfrage innerhalb der Unternehmerschaft im Land Bremen ermittelt,
2. die Top 10-Leistungen in Interviews und Workshops analysiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet sowie
3. die Handlungsempfehlungen operationalisiert und Maßnahmen durch die Fachbehörden umgesetzt.

Als Top 10-Leistungen wurden ermittelt:

1. Handelsregistereintragung
2. Bescheinigung in Steuersachen
3. Gewerbeanmeldung
4. Krankenversicherungsanmeldung und –beitrag
5. Baugenehmigung
6. Einstellen und Ausbilden (Ausbildungserlaubnis)
7. Mehrwertsteuererstattung
8. Steuerliche An- und Abmeldung eines Unternehmens
9. Mutterschutzmitteilung
10. Erlaubnis zur Sondernutzung von Straßen
- Q. Erteilung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer<sup>1</sup>

Beweggründe der Unternehmerschaft für die Priorisierung der Leistungen waren neben dem Wunsch nach Digitalisierung auch der Wunsch nach Prozessoptimierungen und Transparenz des Verwaltungshandelns.

Im Rahmen der Umsetzungsphase wurden daher Digitalisierungsprojekte initialisiert und zehn neue Online-Dienste geschaffen, zwei Prozessanalysen und –optimierungen durchgeführt sowie Verwaltungsprozesse transparent gemacht. Damit wurden im Rahmen des Top 10-

---

<sup>1</sup> Ergänzende Querschnittsleistung

---

Projekts für die priorisierten Leistungen verschiedene Bausteine zur Erhöhung der Nutzer:innenzufriedenheit entsprechend der Handlungsempfehlungen geschaffen. Zugleich wurde bei verschiedenen Leistungen deutlich, welche Einschränkungen im Handlungsrahmen des Landes Bremen existieren, z.B. aufgrund von Bundesgesetzen sowie Entwicklungsverbänden.

Mit dem Top 10-Projekt wurden Kooperationsstrukturen zwischen der Verwaltung und den Kammern sowie Unternehmensverbänden etabliert, die nach Ansicht der beteiligten Akteure zur weiteren Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Transparenz des Verwaltungshandelns und zur nutzer:innenorientierten Verwaltungsarbeit fortgesetzt und verstetigt werden sollen.

## 1. Einleitung

Die Digitalisierung bietet große Chancen für neue Geschäftsmodelle und eine innovative und effiziente Wirtschaft. Auch die Verwaltung in Deutschland stellt sich der digitalen Transformation. Mit dem 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Onlinezugangsgesetz (OZG) ist neuer Schwung in die Verwaltungsdigitalisierung gekommen. Das OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen<sup>2</sup> auch digital über einen Portalverbund verfügbar zu machen. Die Freie Hansestadt Bremen hat frühzeitig entschieden, flankierend zur OZG-Umsetzung, Verwaltungskontakte und -leistungen entsprechend der realen Bedarfe und Prioritäten von Unternehmen im Land Bremen digitaler, schneller und einfacher zu gestalten. Dazu wurde das Projekt "Top 10-Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft im Land Bremen" (Top 10) initiiert, indem der Senator für Finanzen (federführend), die Senatskanzlei, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, die Handwerkskammer Bremen, die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V. und Dataport AÖR kooperieren.

## 2. Vorgehensweise

Im Projekt Top 10 wurden über drei Projektphasen hinweg die Digitalisierungspotentiale jener Verwaltungsleistungen identifiziert, die für das unternehmerische Handeln im Land Bremen besonders wichtig sind. Es wurden Verbesserungspotentiale erhoben sowie Umsetzungsmaßnahmen angestoßen und begleitet.

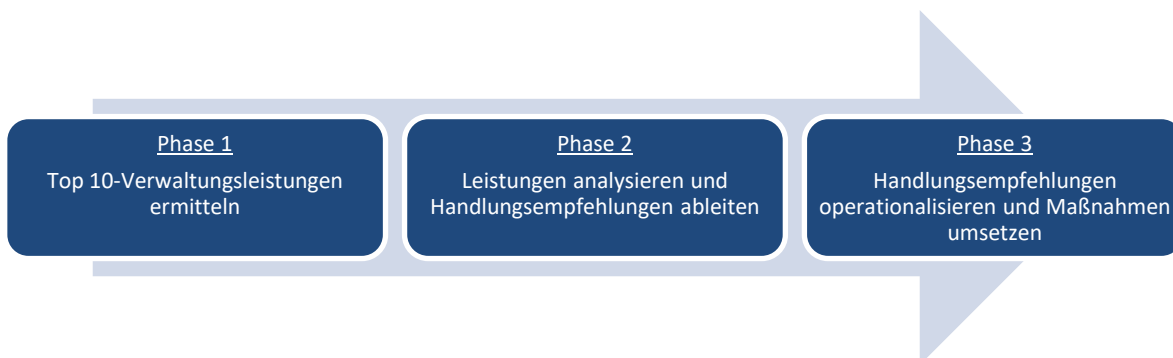


Abbildung 1: Top 10-Projektphasen.

### 2.1 Phase 1: Selektion

Ziel der ersten Phase war es, die am dringendsten zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft im Land Bremen zu identifizieren. Hierfür extrahierte die ]init[ AG als externer beauftragter Dienstleister nach verschiedenen Auswahlkriterien die Top 30-Leistungen für Bremen aus der Studie des Bundeswirtschaftsministeriums „Top 100 Wirtschaft – Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Unternehmen“<sup>3</sup>.

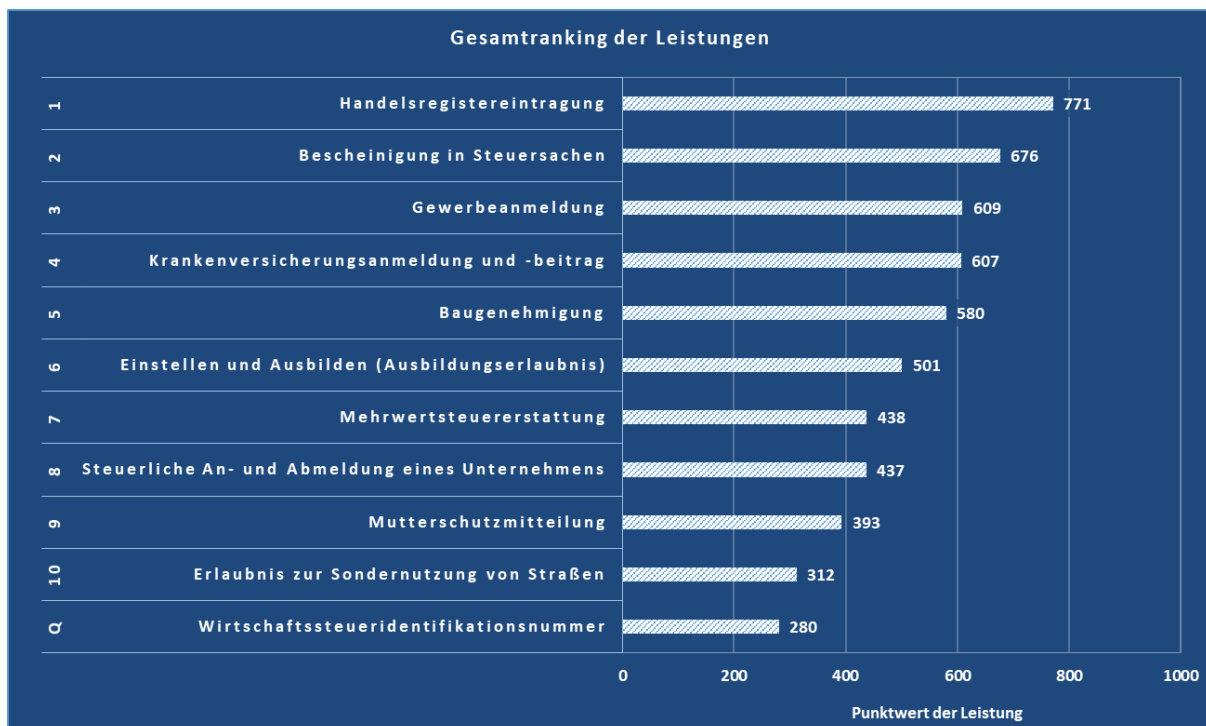
Im Rahmen einer Online-Umfrage priorisierten die Unternehmer:innen in Bremen und Bremerhaven diese Top 30-Leistungen (Ranking). Dabei bestand für die Teilnehmenden der

<sup>2</sup> Hierbei wurden 575 identifiziert und kategorisiert.

<sup>3</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/studie-top-100-wirtschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=26](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/studie-top-100-wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=26)

Umfrage zudem die Möglichkeit, Leistungen zu ergänzen sowie Schmerzpunkte und Verbesserungshinweise zu den Leistungen mitzuteilen. Kontaktdaten für eine Beteiligung im weiteren Prozess konnten übermittelt werden.

An der Online-Umfrage nahmen 190 Unternehmen aus Bremen und Bremerhaven teil. Folgende Leistungen wurden als die Top 10-Leistungen identifiziert:



**Abbildung 2: Top 10-Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft im Land Bremen; Ergebnis der Online-Umfrage.**

Ergänzend zu den Top 10-Leistungen wurde die Querschnittsleistung „Erteilung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer“ hinzugenommen, da hier eine Relevanz bei der Schaffung von interoperablen Unternehmenskonten gesehen wurde.

Parallel zur Online-Umfrage erfolgte eine Abfrage innerhalb der Verwaltung zu den Top 30-Leistungen hinsichtlich der Fallzahlen und einer Einschätzung der Digitalisierungspriorität.

Details zur Phase 1 können dem entsprechenden Ergebnisbericht zur Phase 1 entnommen werden.<sup>4</sup>

## 2.2 Phase 2: Analyse

Für die Phase 2 war vorgesehen, dass zusammen mit Unternehmer:innen im Land Bremen die Schmerzpunkte bei den Top 10-Leistungen in Interviews vertieft identifiziert und in Design-Thinking-Workshops nutzer:innenorientierte digitale Lösungen konzipiert werden. Hier wurde eine Anpassung des Vorgehens erforderlich, da die Beteiligung der Unternehmen nicht in dem geplanten Maß realisiert werden konnte. Die Ergebnisse der Verwaltungsabfrage machten

<sup>4</sup> Ergebnisbericht zur Phase 1, siehe Anlage 1 des Senatsbeschlusses vom 25.08.2020:

[https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200825\\_Verwaltungsleistungen\\_fuer\\_die\\_Wirtschaft\\_in\\_Bremen.pdf](https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200825_Verwaltungsleistungen_fuer_die_Wirtschaft_in_Bremen.pdf)

zudem deutlich, dass einzelne Top 10-Leistungen bereits digitalisiert sind. Die Rückmeldungen zu den Schmerzpunkten in der Online-Umfrage sowie die Ergebnisse der Interviews mit Unternehmer:innen zeigten, dass das Ranking teilweise auch auf dem Wunsch nach Prozessoptimierung und Transparenz des Verwaltungshandelns beruhte. Somit konnte in der zweiten Projektphase kein einheitlicher Bearbeitungsansatz über die verschiedenen Leistungen hinweg realisiert werden. Daher wurde für die Leistungen ein jeweils spezifisches Vorgehen auf Basis der Interviewergebnisse mit den Unternehmer:innen erarbeitet und für jede Verwaltungsleistung eine Handlungsempfehlung abgeleitet.

Details zur Phase 2 können dem entsprechenden Ergebnisbericht zur Phase 2 entnommen werden.<sup>5</sup>

### 2.3 Phase 3: Umsetzung

Der Bremer Senat beschloss am 25. August 2020 die Umsetzung der Handlungsempfehlungen bis zum 31. Dezember 2021 durch die jeweils zuständigen Fachressorts.

Die Steuerung erfolgte durch die Lenkungsgruppe „Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen“<sup>6</sup>. Die Unterstützung erfolgte durch eine Arbeitsgruppe, in der die beteiligten Organisationen mitarbeiteten. Zur Begleitung der Umsetzung richtete der Senator für Finanzen eine Geschäftsstelle ein. Die Umsetzungsverantwortung der erarbeiteten Handlungsempfehlungen oblag den jeweiligen fachlich verantwortlichen Ressorts. Die zuständigen Fachressorts wurden halbjährlich um Fortschreibung eines Statusberichts je Top 10-Leistung gebeten. Auf dieser Basis erfolgte eine Bewertung des Umsetzungsfortschritts und der erwarteten Wirkungen durch die Top 10-Arbeitsgruppe. Diese Bewertung wurde der Lenkungsgruppe vorgelegt und bedarfsweise wurden Unterstützungsangebote gegenüber den umsetzenden Ressorts unterbreitet.

---

<sup>5</sup> Ergebnisbericht zur Phase 2, siehe Anlage 2 des Senatsbeschlusses vom 25.08.2020:

[https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200825\\_Verwaltungsleistungen\\_fuer\\_die\\_Wirtschaft\\_in\\_Bremen.pdf](https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200825_Verwaltungsleistungen_fuer_die_Wirtschaft_in_Bremen.pdf)

<sup>6</sup> Mitglieder der Lenkungsgruppe:

Dr. Martin Hagen (Staatsrat, Der Senator für Finanzen, Federführung)

Cornelius Neumann-Redlin (Hauptgeschäftsführer der Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven)

Andreas Meyer (Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bremen)

Thomas Ehmke (Chef der Senatskanzlei)

Sven Wiebe (Staatsrat, Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa)

Torsten Koß (Vorstand von Dataport)



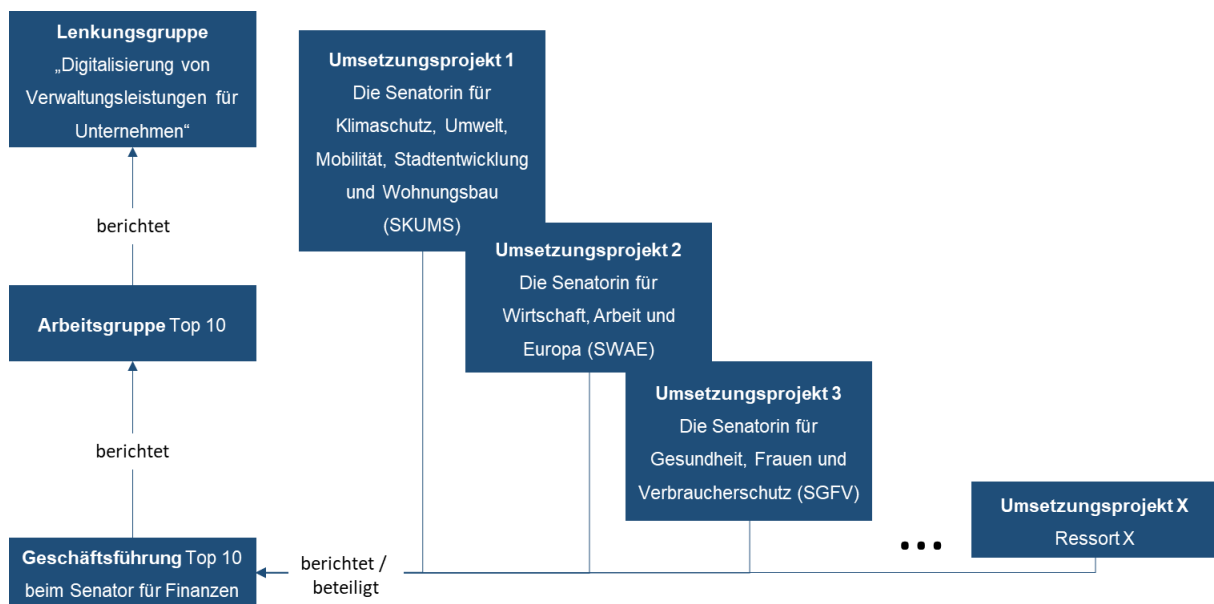


Abbildung 3: Berichts-/Beteiligungsstruktur der Umsetzung des Top 10-Projekts.

---

### 3. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Top 10-Verwaltungsleistungen jeweils mit ihren Handlungsempfehlungen und Ergebnissen vorgestellt.

Dazu vorweg folgende Erläuterungen:

Die Beschreibungen der Verwaltungsleistungen sowie die zugeordneten LeiKa<sup>7</sup>-Nummern und -Typen sind der Ausgangsstudie „Top 100 Wirtschaft – Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Unternehmen“<sup>8</sup> des Bundeswirtschaftsministeriums entnommen. Die Handlungsempfehlungen entstammen dem Bericht zur Phase 2 bzw. dem Senatsbeschluss für die Umsetzung.

Die Beschreibung der Umsetzungsergebnisse, des Digitalisierungsstatus sowie der weiteren Hinweise und Maßnahmen erfolgte durch die Top 10-Arbeitsgruppe auf Basis der Statusberichte der umsetzenden Fachressorts.

---

<sup>7</sup> LeiKa = Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung. Der Leistungskatalog stellt ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen in Deutschland hinweg dar. <https://fimportal.de/kataloge#download-leistungen>

<sup>8</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/studie-top-100-wirtschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=26](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/studie-top-100-wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=26)

### 3.1 Handelsregistereintragung

#### 3.1.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung (gem. BMWi-Studie)

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99057001060000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Im Handelsregister sind angemeldete Kaufleute aufgeführt. Typischerweise enthält das Handelsregister unter anderem Informationen über Firma, Sitz, Niederlassung und Zweigniederlassungen, den Gegenstand des Unternehmens, vertretungsberechtigte Personen, die Rechtsform des Unternehmens sowie das Grund- oder Stammkapital und den/die Namen des/der Geschäftsinhaber/s.

#### 3.1.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2

Aus den Interviews wurden Hinweise für die Implementierung von Prozessoptimierungen für die Handelsregistereintragung extrahiert: Den sehr konkreten Schilderungen von Überlastungssituationen beim zuständigen Registergericht, sollte durch interne Prozessoptimierungen und -automatisierungen begegnet werden. Zwischenzeitlich könnte eine personelle Verstärkung der bearbeitenden Stellen erforderlich sein. Daneben könnte ein ausgeweitetes Angebot an Bezahloptionen nach Erhalt des Gebührenbescheides die Servicequalität steigern. Derzeit können die anfallenden Gebühren ausschließlich per Überweisung beglichen werden. Zukünftig sollte der Prozess durch das Anbieten von Online-Zahlungsverfahren vereinfacht werden.

#### 3.1.3 Umsetzungsergebnis

Verantwortliches Fachressort: Senatorin für Justiz und Verfassung

##### a) Prozessoptimierungen:

Die in den Interviews angesprochenen Fälle stammen aus der Zeit von Januar bis März 2019. Die Fälle wurden im Detail analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass diese in eine Phase mit einem ungewöhnlich hohen Posteingang (ca. 7-fach über dem Durchschnitt) bei gleichzeitiger Personalfuktuation gefallen sind. Die weiteren Analysen haben gezeigt, dass derart hohe Posteingänge seitdem nicht wieder aufgetreten sind. Zudem konnte die Personalsituation stabilisiert und verbessert werden. Des Weiteren wurden interne Abläufe überprüft. Anträge mit Kostenübernahmeerklärung und ohne Eintragungshindernisse erfolgen in der Regel innerhalb einer Woche, zumeist taggleich. Verzögerungen von bis zu 10 Tagen haben sich bei Übernahme der Akten durch Rechtspflegeranwärter:innen zu Ausbildungszwecken ergeben. Im Übrigen entstehen längere Prozesslaufzeiten insbesondere, wenn Seitens des beantragenden Notariats keine Kostenhaftungserklärung vorgelegt wird oder bei der Prüfung Eintragungshindernisse festgestellt werden. Beides führt zu Wartezeiten (Zahlungseingang des Kostenvorschusses, Nachreichungen), die nicht durch das Registergericht beeinflusst werden können. Eine detaillierte Analyse für die Eintragung von Kapitalgesellschaften im März 2021 lieferte folgende Ergebnisse:

Eintragungen gesamt: 118

davon mit Übernahme der Kostenhaftung durch das Notariat: 52 (3 erst nach Antragsstellung zur Verfahrensbeschleunigung)

davon mit Eintragungshindernissen: 41

Zeitspanne in Tagen zwischen Antragseingang beim Registergericht und Eintragung:

	Mittelwert	Minimum	Maximum
Gesamt	21	1	110
in Fällen ohne Eintragungshindernisse	13	1	48
in Fällen mit Kostenhaftung	5	1	11

Aus dieser Analyse lässt sich die eindeutige Empfehlung ableiten, dass Gründende für eine Kostenhaftungsübernahme durch das beauftragte Notariat sorgen sollten. Beispielsweise könnten die Kosten der Eintragung durch die Gründenden im Notariat beglichen und in der Folge eine Kostenhaftungsübernahme durch das Notariat gegenüber dem Registergericht abgegeben werden oder direkt als Kostenvorschuss über die neue elektronische Kostenmarke erfolgen (siehe unten).

Im Rahmen der durchgeführten Prozessanalyse wurde überdies festgestellt, dass die Zeitspanne zwischen dem Beurkundungsdatum im Notariat und der Einreichung durch das Notariat beim Registergericht eine große Schwankungsbreite aufwies.

Zeitspanne in Tagen zwischen letztem Datum der Unterlagen und Eingang beim Registergericht:

	Mittelwert	Minimum	Maximum
Gesamt	30	0	175

Aus der Perspektive der Gründenden ist vermutlich nicht erkennbar, an welcher Stelle Verzögerungen im Prozess entstehen.

#### b) Bezahloptionen:

Bisher konnten die anfallenden Gebühren ausschließlich per Überweisung nach Aufforderung beglichen werden. Nun wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung die elektronische Kostenmarke (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) eingeführt. Hierdurch kann die Gebühr für die Handelsregistereintragung noch vor der Antragstellung als Kostenvorschuss sofort per Kreditkarte oder Überweisung beglichen werden. Dies eröffnet nicht nur neue Bezahwege, sondern ist, genauso wie die oben erwähnte und empfohlene Kostenhaftungserklärung geeignet, das gerichtliche Verfahren der Registereintragung deutlich zu beschleunigen.

#### c) Transparenz:

Im Rahmen einer Befragung des Starthauses Bremen wurde der Wunsch nach höherer Transparenz und Beratung im Eintragungsprozess des Registergerichts geäußert. Diesem Wunsch kann jedoch aufgrund des bundesgesetzlichen Rechtsberatungsverbots nicht entsprochen werden. Hier werden die Notariate in der Pflicht gesehen, die Gründer:innen zu beraten. Vermittelt werden konnten Kontaktpersonen für Sachstandsfragen. Zudem wurden die Hinweise zum Verfahren und den Kosten auf der Homepage des Registergerichts

---

überarbeitet und erweitert (<https://www.amtsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Hinweise%20zu%20Neuanmeldungen%20einer%20GmbH.pdf>).

### **3.1.4 Digitalisierungsstatus**

Digitalisiert über XJustiz/EGVP, Informationen:

<https://www.service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.10035.de> bzw.

<https://www.erv.bremen.de/startseite-1459>

Nutzungsquote digitales Verfahren: 100 %

Elektronische Kostenmarke:

<https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/neue-elektronische-kostenmarke-ab-sofort-auch-in-bremen-am-start-379189> bzw.

<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>

### **3.1.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Aus Sicht des Top 10-Projekts haben die Ergebnisse der Prozessanalyse gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Prozesse fortlaufend zu überprüfen und für eine ausreichende Personalausstattung des Registergerichts Sorge zu tragen, damit die dargestellten Prozessbeschleunigungen nachhaltig gesichert werden können. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Gründenden aktiv die Kostenübernahmeerklärung durch die Notariate oder die Vorschusseinzahlung über die elektronische Kostenmarke einfordern sollten. Hier bedarf es womöglich weiterer Öffentlichkeitsarbeit durch die Top 10-Kooperation, um auf diese Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

## 3.2 Bescheinigung in Steuersachen

### 3.2.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99102037000000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (auch Bescheinigung in Steuersachen) ist oft erforderlicher Nachweis bei der Gewerbebeanmeldung und anderen Verfahren. Sie wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt ausgestellt und dient zur Vorlage bei Behörden und öffentlichen wie privaten Auftraggebern. Sie beinhaltet Steuerrückstände, Zahlungsverhalten sowie Informationen über die Erfüllung der Steuererklärungspflichten durch den Steuerpflichtigen.

### 3.2.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2

Als Maßnahme sollte eine sichtbarere Platzierung des Antrags auf „Bescheinigung in Steuersachen“ im ELSTER-Portal sowie die Schaffung eines digitalen Rückkanals an den KONSENS-Verbund kommuniziert werden.

### 3.2.3 Umsetzungsergebnis

Verantwortliches Fachressort: Senator für Finanzen

Das Vorhaben KONSENS<sup>9</sup> wird durch die sog. Steuerungsgruppe-IT gesteuert, zu der nur die fünf programmierenden Länder Zugang haben. Bremen gehört nicht dazu. Einzige Einflussmöglichkeit Bremens ist die Finanzministerkonferenz. Hier wurde von Bremen ein entsprechender Beschlussvorschlag zur sichtbareren Platzierung des Antrags sowie frühzeitigeren Umsetzung des digitalen Rückkanals eingebracht. Die Steuerungsgruppe-IT hat die Vorschläge Bremens geprüft und abgewiesen. Dies erfolgte mit dem Verweis darauf, dass in ELSTER kein spezielles Formular für die Beantragung der Bescheinigung in Steuersachen existiert und die ersatzweise nutzbare „sonstige Nachricht“ nicht höher eingehängt werden soll. Hinsichtlich des digitalen Rückkanals wurde auf die geplante Bereitstellung im Jahr 2022 verwiesen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (April 2022) war diese noch nicht abgeschlossen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat aufgrund der Entscheidung der Steuerungsgruppe-IT des Vorhabens KONSENS übergangsweise ein niederschwelliges Onlineverfahren zur Beantragung im Serviceportal Bremen geschaffen.

### 3.2.4 Digitalisierungsstatus

Digital beantragbar per E-Mail, über ELSTER (sonstige Nachricht) sowie über ein vereinfachtes Onlineformular im Serviceportal Bremen möglich:

<https://www.service.bremen.de/steuerliche-unbedenklichkeitsbescheinigung-bescheinigung-in-steuersachen-10826> bzw. <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare>

---

<sup>9</sup> KONSENS = „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“ ist ein Vorhaben der Steuerverwaltungen der Länder und des Bundes in Deutschland zur Entwicklung und Nutzung einheitlicher Informationstechnik gem. KONSENS-Gesetz.

---

Digitale Zustellung der Bescheinigung ist in der Weiterentwicklungsplanung von ELSTER für 2022 vorgesehen.

Nutzungsquote digitales Verfahren: ca. 7 %

### **3.2.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Die Nutzungsquote des digitalen Verfahrens ist aus Sicht des Top 10-Projekts nicht befriedigend. Zugleich ist bei der Beurteilung aber zu berücksichtigen, dass es für die Bescheinigung in Steuersachen kein formales Antragsverfahren gibt und insofern die Anträge sehr niederschwellig gestellt werden können. Darüber hinaus ist ein bundesweit einheitliches Antragsverfahren über ELSTER bereits in der Umsetzung. Vor diesem Hintergrund sieht das Top 10-Projekt weitere Maßnahmen aktuell nicht als prioritär an. Sobald die bundeseinheitliche Lösung inkl. digitalem Rückkanal in Bremen nutzbar ist, sollte diese Möglichkeit durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. Hierbei könnte die Top 10-Kooperation unterstützen.

### 3.3 Gewerbeanmeldung

#### 3.3.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99050012104000, Regelungskompetenz auf Bundesebene (Bundesauftragsverwaltung) – Ausführungsvorschriften durch Landesebene, Vollzug durch kommunale Ebene (Typ 2b)

Um ein Gewerbe auszuüben, bedarf es bei den meisten Gewerben keiner besonderen Erlaubnis, sondern lediglich einer Gewerbeanzeige. Anzeigepflichtig sind der Beginn des Betriebs bzw. der Niederlassung (Gewerbeanmeldung), eine Verlegung des Betriebs sowie Wechsel und Ausdehnung des Gewerbegegenstandes (Gewerbeummeldung) sowie die Betriebsaufgabe (Gewerbeabmeldung).

#### 3.3.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2

Bundesweit nutzbare „Minimum Viable Products“ (MVPs) für die Anliegensklärung und Gewerbeanmeldung in Bremen und Nordrhein-Westfalen (NRW) sollten im Kontext der OZG-Umsetzung realisiert werden. Die Federführung durch Bremen und NRW für das Projekt liegt in Bremen fachlich bei SWAE.

Auf Vorschlag der Kammern sollte als Maßnahme bei der Leistung Gewerbeanmeldung in Phase 3 eine Gebührenfreiheit bei Nutzung des Online-Verfahrens geprüft werden. Bei dieser Prüfung sollte ein Abgleich mit den Regelungen zur Gebührenbefreiung bei vergleichbaren öffentlichen Leistungen vorgenommen werden.

#### 3.3.3 Umsetzungsergebnis

Verantwortliches Fachressort: Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

##### a) Anliegensklärung und Gewerbeanmeldung

Mit dem Gründungsassistenten wurde ein Online-Dienst geschaffen, der die Gründung von Unternehmen ermöglicht. In der aktuellen Ausbaustufe liegt der Fokus auf der Gründung von Handwerksbetrieben für Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften sowie auf Versicherungsvermittler:innen oder Versicherungsberater:innen. Eine vorweggestellte Anliegensklärung führt die Gründungswilligen durch den Prozess und stellt die erforderliche Auswahl an Anträgen zusammen.

##### b) Gebührenfreiheit im digitalen Verfahren

Die erforderlichen rechtlichen Schritte für die Einführung einer Gebührenfreiheit im digitalen Verfahren wurden analysiert und geprüft. Eine Finanzierung aus dem Corona-Fonds wäre inhaltlich nachvollziehbar gewesen, konnte sich aber letztlich in Konkurrenz mit anderen Projekten im Senat nicht durchsetzen.

#### 3.3.4 Digitalisierungsstatus

Online-Dienst: <https://gruendung-digital.de/>

Für alle dort noch nicht abgebildeten Antragsstrecken naviga eMeldung:

<https://gewerbeauskunft.bremen.de/navigaweb/emeldung/?op=emeldung-start-meldeart>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: ca. 50 %



### **3.3.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Entscheidend für eine nutzer:innenorientierte Weiterentwicklung der angebotenen Lösungen ist das Feedback der Nutzenden. Der Gründungsassistent verfügt bereits über die aus dem Single Digital Gateway Kontext geforderte Feedbackfunktion. Diese Feedbackfunktion ist über den gesamten Bearbeitungszyklus im Gründungsassistenten sichtbar und ausführbar. Es hat sich nach mehreren Monaten im Betrieb jedoch gezeigt, dass diese Funktionalität von den Nutzer:innen nicht genutzt wird. Um den Nutzer:innen diese Feedbackfunktion noch präsenter zu machen, wird daher empfohlen, dass der Gründungsassistent zukünftig die Benutzer:innen aktiv nach Feedback fragt, statt auf einen Klick auf die Feedbackfunktion zu warten.

Darüber hinaus empfiehlt das Top 10-Projekt, die Bekanntheit und Auffindbarkeit der Online-Lösung zu prüfen und zu verbessern. Womöglich kann über die Top 10-Kooperation die Lösung in der Start-Up-Szene stärker bekanntgemacht werden.

Zudem wird empfohlen, den Gründungsassistenten um weitere Antragsstrecken zu erweitern und auch die Ab- und Ummeldung von Gewerben zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte das Once-Only-Prinzip weiter ausgebaut werden, z.B. durch eine Möglichkeit zur Beantragung eines Führungszeugnisses, das für einige Antragstrecken notwendig ist.

## **3.4 Krankenversicherungsanmeldung**

### **3.4.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie**

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: k.A.

Die Anmeldung von Beschäftigten bei der Krankenkasse ist Grundlage dafür, dass die Sozialversicherungsbeiträge eingezogen werden können. Um Arbeitnehmer bei der Krankenkasse anmelden zu können, benötigt ein Unternehmen eine Betriebsnummer, die durch die Agentur für Arbeit vergeben wird.

### **3.4.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2**

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen sollte auf die Ergebnisse der Interviews hinsichtlich der Leistung Krankenversicherungsanmeldung hingewiesen und um Optimierung des Serviceangebots gebeten werden. Dies betraf die Zeiten der Wartungsfenster von sv.net, die Performance der Datenübertragung sowie die Erteilung von persönlichen Auskünften bei Rückfragen durch die Unternehmen.

### **3.4.3 Umsetzungsergebnis**

Verantwortliches Fachressort: Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Abstimmung mit Senator für Finanzen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) übt keine Fachaufsicht über die Krankenkassen und lediglich eine Rechtsaufsicht über die AOK Bremen/Bremerhaven aus. Daher besteht kein Handlungsrahmen. Zudem konnten die Gründe für das Ranking dieser Leistung in den Interviews nicht hinreichend geklärt werden. Daher wurde auf Bitten von SGFV mit Beschluss vom 16. April 2021 durch die Lenkungsgruppe die Umsetzung der Handlungsempfehlung eingestellt.

### **3.4.4 Digitalisierungsstatus**

Informationen zum sv.net-Verfahren: <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: k.A.

### **3.4.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Weitere Maßnahmen werden nicht vorgeschlagen, da die Umsetzung mangels Handlungsrahmen eingestellt wurde. Zurück bleibt die Erkenntnis, dass die Top 100-Studie des BMWi Leistungen enthält, die sich außerhalb des Handlungsbereichs der unmittelbaren Staatsverwaltung befinden. Nach heutigem Kenntnisstand hätte diese Leistung nicht im Online-Voting zur Auswahl stehen sollen. Die Beweggründe, die zum Ranking auf Platz 4 geführt haben, konnten im Rahmen der Interviews in Phase 2 nicht aufgeklärt werden.

## **3.5 Baugenehmigung**

### **3.5.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie**

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99012008000000, Regelungskompetenz auf Landesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 4)

Eine Baugenehmigung ist in Deutschland die von einer Bauaufsichtsbehörde ausgesprochene Genehmigung, eine bauliche Anlage zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen. Der schriftliche Bescheid wird vom Bauamt bzw. der Bauaufsichtsbehörde ausgefertigt und dem Bauherren übermittelt, wenn das Vorhaben genehmigungsbedürftig und wenn es genehmigungsfähig ist. Die Kernleistung Baugenehmigung steht stellvertretend für eine Vielzahl weiterer Genehmigungsvoraussetzungen, die damit im Zusammenhang stehen. Aktuell gibt es verschiedene Aktivitäten von Ländern und Kommunen, auf elektronische Verfahren umzustellen.

### **3.5.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2**

Zwecks Digitalisierung der Leistung Baugenehmigung wurden durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) und den Senator für Finanzen (SF) zusammen mit ausgewählten Architekten Lösungsansätze aus Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg in einem ersten Informationsworkshop betrachtet. In der Übertragung des Hamburgischen Lösungsansatzes wurde seitens der Architekten ein großes Optimierungspotential gesehen. Die Umsetzungsverantwortung für eine nutzer:innenfreundliche und prozessoptimierende Lösung liegt bei SKUMS.

### **3.5.3 Umsetzungsergebnis**

Verantwortliches Fachressort: Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Mitte September 2021 wurde seitens der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ein Projekt eingesetzt. Im Rahmen der Konzeptionierungsphase bis Ende 2021 konnten erste wichtige Richtungsentscheidungen getroffen werden. So ist z.B. eine Entscheidung für die Mitnutzung des Einer-für-Alle-Dienstes (EfA-Dienst) aus Mecklenburg-Vorpommern getroffen worden. Diese Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu der Handlungsempfehlung, die die Hamburgische Lösung in den Fokus rückt. Die Handlungsempfehlung resultierte aus einem Termin in 2019 mit Architekten, bei dem ausschließlich die Lösung aus Hamburg vorgestellt wurde. In der Zwischenzeit wurde mit dem EfA-Dienst aus Mecklenburg-Vorpommern auf Basis von Konjunkturpaketmitteln des Bundes ein Online-Dienst entwickelt, der das Potential besitzt, zu einer länderübergreifenden Harmonisierung des digitalen Bauantrags zu führen. So haben neben Bremen bereits fünf weitere Bundesländer eine Mitnutzung des EfA-Dienstes zugesagt, alle weiteren Bundesländer, einschließlich Niedersachsen, haben ihr Mitnutzungsinteresse an diesem Online-Dienst bekundet.

Mit der Richtungsentscheidung für die Mitnutzung des EfA-Dienstes aus Mecklenburg-Vorpommern geht einher, dass Bremen sich vertraglich und zeitlich an das EfA-umsetzende Land Mecklenburg-Vorpommern bindet. Daraus resultiert, dass die operative Umsetzungsphase des Online-Dienstes Digitaler Bauantrag und der Beginn des produktiven

---

Betriebs für die erste Verfahrensart bis Ende 2022 geplant sind. In den Folgejahren soll sukzessive ein Ausbau der Verfahrensarten erfolgen. Dies führt dazu, dass der produktive Einsatz dieses Online-Dienstes außerhalb der Laufzeit des Top 10-Projekts aufgenommen werden wird.

#### **3.5.4 Digitalisierungsstatus**

Digitalisierung ausstehend, laufendes Projekt, erste Phase der Produktivsetzung für Januar 2023 geplant

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: -

#### **3.5.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Die Umsetzung des Projekts sollte mit der erforderlichen Priorität und den notwendigen Ressourcen, wie geplant, mit produktiven Betrieb ab 01. Januar 2023 umgesetzt werden. Gerade das Bauantragsverfahren ist immer wieder Anlass für Unzufriedenheit in der Unternehmerschaft und ein wichtiger Standortfaktor. Eine Einbindung potentieller Nutzer:innen und Kammern wird aus Sicht des Top 10-Projekts als erfolgskritisch betrachtet. Die Top 10-Kooperation bietet als Kommunikationsdrehscheibe zwischen Verwaltung und Unternehmerschaft ihre Unterstützung an.

## 3.6 Ausbildungserlaubnis

### 3.6.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99019025000000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Um sicherzustellen, dass eine solche Eignung vorliegt, müssen Ausbilder ihre berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Dies erfolgt beispielsweise durch Ablegen der Fortbildungsprüfung im Rahmen der sog. Ausbildung der Ausbilder.

### 3.6.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2

Die Prozesse rund um die Ausbildungserlaubnis sind bei der Handelskammer Bremen bereits weitreichend digitalisiert (Onlineportal Ausbildung; AEVO-Prüfung online), sodass sich andere Kammern bzw. zuständige Stellen daran orientieren könnten. Gegebenenfalls könnten auch Angebote stärker miteinander verschränkt werden. Weiteres Digitalisierungspotential gibt es bei Medienbrüchen aufgrund der Schriftformerfordernis, z.B. im Ausbilderdatenblatt. Hier sollte geprüft werden, wie auch dieses Potential gehoben werden kann.

Zur Verbesserung der Transparenz wäre außerdem eine Optimierung der Onlineauftritte sinnvoll, von einer allgemeinen Erläuterung bis zu den einzelnen Schritten, ggf. ergänzt durch eine grafische Aufbereitung des Prozesses.

### 3.6.3 Umsetzungsergebnis

Verantwortliches Fachressort: Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit Senator für Finanzen und Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

#### a) Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven:

Wesentliche Teile der Leistung können über das „IHK-Online-Portal“ digital abgewickelt werden. Eine grundlegende Überarbeitung der Strukturen und Informationen erfolgte Ende 2020. Mithilfe des Portals können z.B. Ausbilderdatenblatt sowie Ausbildungsverträge digital geführt werden. Die Eignungsprüfung umfasst allerdings auch eine Präsenzprüfung der jeweiligen Ausbildungsstätte vor Ort. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden jedoch sogar hier zum Teil virtuelle Präsenzprüfungen mittels Videokonferenz-Tools durchgeführt.

Hinsichtlich des Medienbruchs zwecks Unterzeichnung des Ausbilderdatenblatts wurde bisher auf die Einführung von eID-Verfahren mangels Verbreitung verzichtet. Behelfsweise kann das Ausbilderdatenblatt per E-Mail ohne Unterschrift eingereicht werden.

#### b) Handwerkskammer Bremen:

Die Handwerkskammer Bremen entwickelte zusammen mit weiteren Handwerkskammern und ihrem IT-Dienstleister ein Portal, über welches verschiedene Leistungen, u.a. auch die „Überprüfung der Ausbildungserlaubnis“ abgewickelt werden können. Das Portal inkl. der Leistung „Überprüfung der Ausbildungserlaubnis“ wurde in den produktiven Betrieb überführt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ausbildungserlaubnis auch einen

---

Betriebsbesuch umfasst, der nicht digitalisiert werden kann. Somit ist eine vollständige Digitalisierung dieser Leistung nicht möglich.

c) Verschränkung der Angebote von IHK und HWK:

Aus Sicht der Handelskammer ist die Verschränkung der Lösungsangebote innerhalb der Handelskammerorganisation aufgrund überregional tätiger Unternehmen wichtiger als die Verschränkung mit der Handwerkskammer, da nur wenige Mitgliedsunternehmen sowohl der IHK als auch der HWK angehören und dadurch Vorteile erwachsen.

### **3.6.4 Digitalisierungsstatus**

IHK-Online-Portal: <https://apps-handelskammer-bremen.de/tibrosBB/index.jsp>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: 99 % der Ausbildungsbetriebe nutzen das Portal; mehr als 95 Prozent der neuen Ausbildungsverträge wurden im Jahr 2021 online im Portal erstellt und elektronisch an die Handelskammer übermittelt.

HWK-Portal: <https://portal.hwk-bremen.de>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: da gerade gestartet, noch keine Daten erhoben

### **3.6.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Da Verwaltungsverfahren gemäß § 10 VwVfG grundsätzlich formlos durchgeführt werden sollen, sofern keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens existieren, ist es nach Rechtsauffassung der IHK-Organisation auch möglich, dass das Ausbilderdatenblatt ohne Unterschriften vollständig elektronisch ausgefüllt per E-Mail eingereicht wird. Voraussetzung ist, dass aus der E-Mail hervorgehen muss, dass das Dokument im Namen sowohl des Ausbilders bzw. der Ausbilderin wie auch im Namen des Betriebes gesendet wird. Entsprechend ermöglicht die Handelskammer alternativ auch diese Verfahrensweise, die in erster Linie von überregionalen Filialbetrieben genutzt wird, deren Verwaltung zentral und nicht vor Ort in den Filialen erfolgt.

## 3.7 Mehrwertsteuererstattung

### 3.7.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99102006039000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Eine Erstattung sowohl der von den Finanzämtern erhobenen Umsatzsteuer als auch der vom Zoll einbehaltenen Einfuhrumsatzsteuer kann beantragen, wer als Unternehmen berechtigt ist, seinen Kunden Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Vorsteuererstattung muss ein Unternehmen die ordnungsgemäß erstellte Rechnung des Lieferanten vorlegen.

### 3.7.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2

Zu prüfen ist, ob und wann objektiv eine zu lange Bearbeitungszeit insb. bei Belastungsspitzen hinsichtlich der Mehrwertsteuererstattung vorliegt. Ggf. sind Maßnahmen zur beschleunigten Bearbeitung auch zu den Belastungsspitzen, z.B. durch einen flexiblen Einsatz von Mitarbeiter:innen anderer Bereiche oder Ressourcenaufstockungen, zu prüfen. Des Weiteren sollte ggf. besser auf die Möglichkeit der dauerhaften Fristverlängerung hingewiesen werden, um eine optimalere zeitl. Verteilung der Antragsstellungen zu erreichen.

### 3.7.3 Umsetzungsergebnis

Verantwortliches Fachressort: Senator für Finanzen

#### a) Bearbeitungszeit

Zur objektiven Prüfung der Bearbeitungszeiten erfolgte eine Analyse der Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Jahres 2020. Von den 181.718 erfassten Umsatzsteuer-Voranmeldungen führten 24,5 % zu einer Forderung gegenüber den Finanzämtern, die anderen zu einer Zahlung der Unternehmen an die Finanzämter.

50 % aller Erstattungen waren dabei nach spätestens 3 Tagen bearbeitet. Nach 14 Tagen waren 80 % aller Erstattungen bearbeitet.

Aufgrund der Betrugsanfälligkeit der Umsatzsteuer ist grundsätzlich eine sorgfältige Prüfung gem. bundesrechtlicher Vorgaben erforderlich. In begründeten Einzelfällen führen daher Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Umsatzsteuer-Nachschaun zu verlängerten Bearbeitungsdauern.

Eine grundsätzliche Verkürzung der Bearbeitungszeit ist mit der Fertigstellung einer im Vorhaben KONSENS<sup>10</sup> vorgesehenen Verfahrensänderung in Aussicht, da sodann keine Druckerzeugnisse mehr erstellt und weitergeleitet werden müssen. Hierbei wird mit einer zeitlichen Ersparnis von 2 bis 4 Tagen gerechnet. Die Fertigstellung ist für Ende 2022 vorgesehen. Auf die Umsetzung im Vorhaben KONSENS hat die Freie Hansestadt Bremen keinen Einfluss.

#### a) Flexibler Personaleinsatz

<sup>10</sup> KONSENS = „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“ ist ein Vorhaben der Steuerverwaltungen der Länder und des Bundes in Deutschland zur Entwicklung und Nutzung einheitlicher Informationstechnik gem. KONSENS-Gesetz.

---

Nach Aussage des Fachbereichs macht ein flexibler Einsatz nur kurz vor und nach den Abgabeterminen für die Prüfung der Umsatzsteuervoranmeldungen aufgrund der großen thematischen Bandbreite des Umsatzsteuerrechts wenig Sinn, da regelmäßig immer wieder Rückfragen beim Unternehmen erforderlich sind, die von diesem beantwortet und von der Umsatzsteuervoranmeldungsstelle vor der Erstattung geprüft worden sein müssen.

b) Dauerfristverlängerung

Von der Möglichkeit einer Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung machten im Jahr 2020 bereits 46,5 % der 35.125 Unternehmen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgaben, Gebrauch. Eine Entlastung der Umsatzsteuervoranmeldungsstelle ist dadurch nicht zu erreichen, da sich lediglich eine einmalige Verschiebung bei der erstmaligen Beantragung der Dauerfristverlängerung auf den 10. des Folgemonats ergibt.

### **3.7.4 Digitalisierungsstatus**

Antrag zur Vorsteuererstattung im ELSTER-Portal: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ust>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: 100 %

### **3.7.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde hier eine Digitalisierungsquote von 100 % erreicht und das Potential voll ausgeschöpft. Das Ranking bezog sich bei dieser Leistung daher nicht auf die Digitalisierung, sondern die dahinterliegenden Prozesse. Die Prozessanalysen haben zu einer Erhöhung der Transparenz beigetragen und machen das Spannungsfeld zwischen individuellen und Gemeinwohlinteressen deutlich. Zugleich wurde hier, wie auch bei den anderen Leistungen im Steuerbereich, der eingeschränkte Handlungsrahmen Bremens deutlich. Dies ist eine Konsequenz der gewollten bundesweiten Harmonisierung der Steuerfachverfahren im Vorhaben KONSENS. Gleichwohl sollte frühestmöglich die Verfahrensänderung in Bremen eingeführt werden, wenn die entsprechende Lösung zum Verzicht auf die Druckerzeugnisse über KONSENS bereitsteht.



## **3.8 Steuerliche An- und Abmeldung eines Unternehmens**

### **3.8.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie**

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 9910201912000 & 99102018000000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Mit Gründung eines Unternehmens erfolgt die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt und damit die Vergabe der individuellen Steuer-ID. Dazu wird nach der Gewerbeanmeldung ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung automatisch zum Ausfüllen an die Gründenden versandt. In den Fällen einer Abmeldung (z.B. Auflösung, Vereinigung) muss das meldepflichtige Ereignis innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

### **3.8.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2**

Die steuerliche Anmeldung sollte auch für Personen- und Kapitalgesellschaften im ELSTER-Portal ermöglicht werden.

Des Weiteren sollten im Sinne der Geschäftslagenlogik die Prozesse der Gewerbeanmeldung und der steuerlichen Anmeldung in einem Gründungsprozess zusammengefasst werden. Erste Vorüberlegungen wurden im Rahmen der föderalen OZG-Umsetzung bereits angestellt, die im Rahmen der Entwicklung des Minimum Viable Products des Gründungsassistenten weiter vorangetrieben werden sollten.

### **3.8.3 Umsetzungsergebnis**

Verantwortliches Fachressort: Senator für Finanzen

#### a) ELSTER-Portal

Die Formulare zur steuerlichen Erfassung von Einzelunternehmen sowie von Personen- und Kapitalgesellschaften sind im ELSTER-Portal bereitgestellt.

Eine Übermittlung der Formulare zur steuerlichen Erfassung eines Unternehmens ist zudem über die Maschinenschnittstelle ERiC möglich. Somit kann die steuerliche Anmeldung aus einem beliebigen IT-Verfahren, z.B. aus einem Gründungsassistenten, heraus erfolgen.

#### b) Integration in Gründungsassistenten

Bisher ist die ERiC-Schnittstelle noch nicht in den Gründungsassistenten in Bremen integriert. Derzeit wird eine Weiterleitung auf die Formulare im ELSTER-Portal angeboten.

### **3.8.4 Digitalisierungsstatus**

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung im ELSTER-Portal:

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: ca. 83 %

### **3.8.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Die steuerliche Erfassung eines Unternehmens weist bereits eine hohe Digitalquote auf. Im Laufe des Top 10-Projekts wurden weitere Formulare produktivgesetzt, so dass inzwischen alle Unternehmensformen digital erfasst werden können. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass

---

die Digitalquote weiter steigt, da es inzwischen eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung des digitalen Verfahrens gibt.

Hinsichtlich der Integration der steuerlichen Erfassung in andere Systeme zur Realisierung des Once-Only-Prinzips sind auf Seiten der Steuerverwaltung die notwendigen Voraussetzungen bereits geschaffen worden. Von diesen bestehenden Schnittstellen sollte Gebrauch gemacht werden. Inwieweit die Integration der steuerlichen Erfassung in den Gründungsprozess und damit in den Gründungsassistenten aus Nutzer:innensicht sinnvoll ist, wird noch in Fachkreisen diskutiert.

## **3.9 Mutterschutzmitteilung**

### **3.9.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie**

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99107038000000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Arbeitgeber sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde Schwangerschaften ihrer Mitarbeiterinnen mitzuteilen. Zudem müssen sie Mitarbeiterinnen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt sind.

### **3.9.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2**

Durch Dataport wird derzeit ein Online-Dienst für die Mutterschutzmitteilung auf der Online-Dienste-Infrastruktur implementiert. Über eine Übertragung und Weiterentwicklung dieser Lösung könnte zügig ein Online-Dienst für Bremen geschaffen werden, der für Klein- und Kleinstunternehmen hilfreich sein könnte. Eine Verpflichtung zur Nutzung eines solchen Online-Formulars ist jedoch zwingend zu vermeiden, da größere Unternehmen die Meldungen über unternehmensseitige Fachverfahren erzeugen.

### **3.9.3 Umsetzungsergebnis**

Verantwortliches Fachressort: Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Durch Nachnutzung eines bei Dataport entwickelten Online-Dienstes konnte ein Online-Dienst für Bremen bereitgestellt werden, über den Mutterschutzmitteilungen digital an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt übermittelt werden können. Die Nutzung des Online-Dienstes ist freiwillig.

### **3.9.4 Digitalisierungsstatus**

Online-Dienst: <https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/AFMMutter>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: k.A.

### **3.9.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen**

Das Top 10-Projekt empfiehlt, den Online-Dienst für die digitale Mutterschutzmitteilung durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen und zugleich Daten über die Nutzung des digitalen Verfahrens zu Controllingzwecken zu erfassen. Nur so kann ermittelt werden, wie die Akzeptanz durch die Nutzer:innen zu beurteilen ist. Zudem sollte durch die Fachlichkeit geprüft werden, ob eine Migration auf den in Hamburg in Entwicklung befindlichen Einer-für-Alle-Dienst möglich und sinnvoll ist. Dieser besitzt das Potential zu einer stärkeren bundesweiten Vereinheitlichung der Mutterschutzmitteilung zu führen. Dies ist aus Sicht des Top 10-Projekts grundsätzlich als positiv zu beurteilen.

## 3.10 Erlaubnis zur Sondernutzung von Straßen

### 3.10.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99108012005000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Jeder Gewerbetreibende, der seine Waren und Dienstleistungen auch im öffentlichen Straßenraum, d.h. in der Regel vor seinem Geschäft anbieten will oder diesen Bereich für andere Zwecke nutzen will (z.B. Containeraufstellung, Bauzäune, Straßenfeste, Lichterketten), benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese muss bei der zuständigen kommunalen Behörde beantragt werden. Neben der Sondernutzungserlaubnis ist ggf. zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach der StVO notwendig.

### 3.10.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2

Auf Basis der vorliegenden Anpassungsanforderungen sollte ein Online-Dienst für die Sondernutzung von Straßen durch Weiterentwicklung der vorhandenen Lösung anderer Gebietskörperschaften im Fall der Außengastronomie sowie durch äquivalente Neuentwicklung für die Containergestellung und (Baustellen-) Überfahrten geschaffen werden.

### 3.10.3 Umsetzungsergebnis

Verantwortliches Fachressort: Senator für Inneres, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

#### a) Baustellenüberfahrt:

Für die Antragstellung einer Erlaubnis für die Einrichtung einer Baustellenüberfahrt über Radwege, Gehwege oder Grünstreifen wurde ein neuer Online-Dienst entwickelt und bereitgestellt. Mit diesem Dienst können Anträge digital an das Amt für Straßen und Verkehr übermittelt werden.

#### b) Grundstücksüberfahrt:

Für die Beantragung einer Erlaubnis zum Befahren eines Radweges, Gehweges oder Grünstreifens um einen Stellplatz oder eine Garage auf dem eigenen Grundstück zu erreichen, wurde ein neuer Online-Dienst entwickelt und bereitgestellt. Mit diesem Dienst können Anträge digital an das Amt für Straßen und Verkehr übermittelt werden.

#### c) Containergestellung u.ä.:

Für die Antragstellung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern, Big Bags, Baumaterial, Bauwagen, Mannschaftswagen, Bauzäunen, Hubsteiger u.ä. wurde ein neuer Online-Dienst entwickelt und bereitgestellt. Mit diesem Dienst können Anträge digital an das Ordnungsamt Bremen übermittelt werden.

#### d) Gaststättenfreisitz:

Durch Nachnutzung und Anpassung eines bei Dataport entwickelten Online-Dienstes konnte ein Online-Dienst für Bremen bereitgestellt werden, über den Anträge auf einen Gaststättenfreisitz digital an das zuständige Bauamt übermittelt werden können. Der Online-

Dienst ermöglicht eine Antragstellung sowohl für die Stadtgemeinde Bremen als auch für die Stadt Bremerhaven.

### **3.10.4 Digitalisierungsstatus**

Online-Dienst Baustellenüberfahrt:

<https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/BauUeberFa>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: ca. 72 %

Online-Dienst Grundstücksüberfahrt:

[https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/AFM\\_GrStUF](https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/AFM_GrStUF)

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: ca. 68 %

Online-Dienst Containergestellung u.ä.:

<https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/AFMContain>

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: 100 %

Online-Dienst Gaststättenfreisitz:

[https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/AFM\\_Augast](https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/AFM_Augast)

Nutzungsquote digitales Verfahren im Jahr 2021: ca. 25 %

### **3.10.5 Weitere Hinweis und Maßnahmen**

Die Nutzungsquoten der Online-Dienste Baustellenüberfahrt, Grundstücksüberfahrt und Containergestellung sind aus Sicht des Top 10-Projekts angesichts dessen, dass die Dienste erst seit etwa einem Jahr bereitstehen, sehr zufriedenstellend. Hinsichtlich des Gaststättenfreisitzes sollten weitere Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und ggf. der Nutzer:innenfreundlichkeit geprüft werden. Zu berücksichtigen sind allerdings die besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie, die hier Einfluss gehabt haben könnten.

Im Zeitraum 21.10.2021 – 05.02.2022 wurde bei den Online-Diensten Nutzer:innenfeedback ausgewertet. Nutzer:innen konnten dabei zu jedem Zeitpunkt im Online-Dienst (auch vor Abschluss) Feedback abgeben. Dabei wurde die Frage beantwortet:

„Wie einfach war es für Sie, den Online-Dienst anzuwenden?“. Die Beantwortung erfolgte durch Auswahl aus fünf Stufen: 1: sehr einfach; 5: sehr schwierig

	Anzahl der Rückmeldungen	Mittelwert	Minimum	Maximum
Baustellenüberfahrt	25	1,4	1	3
Grundstücksüberfahrt	6	2,5	1	5
Containergestellung	14	1,9	1	5
Gaststättenfreisitz	1	1	1	1

Im Mittelwert sind die Ergebnisse als zufriedenstellend zu betrachten. Lediglich bei der Grundstücksüberfahrt und der Containergestellung ist es zu einzelnen negativen Ausreißern

---

gekommen. Bei der Containergestellung ist lediglich einmal der Wert 5 angegeben worden, ansonsten liegen alle anderen 13 Bewertungen im Wertebereich 1 bis 3. Der zusätzlichen Freitextrückmeldung zu der Bewertung mit 5 sind keine Anhaltspunkte für Nutzungsbarrieren zu entnehmen. In einer weiteren Freitextrückmeldung wird die Anzahl der auszufüllenden Felder kritisiert, in einer anderen die zu geringe Größe des Online-Formulars. Hier sollte nach Ansicht des Top 10-Projekts geprüft werden, ob Anpassungen im Online-Dienst das Nutzer:innenerlebnis verbessern können.

Hinsichtlich des Online-Dienstes für die Grundstücksüberfahrt wurde im Auswertungszeitraum zweimal ein Wert von 5 gewählt. Im Freitextfeld wird dabei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Genehmigungsfreistellung“ nicht erläutert wird sowie, dass die „Auswahl der Straßen“ nicht funktioniere. Hier sollte eine Überprüfung der Funktionalität und Erläuterung der Begrifflichkeit erfolgen.

Insgesamt empfiehlt das Top 10-Projekt die Nutzungsquote und das Nutzer:innenfeedback kontinuierlich zu überwachen und ggf. Verbesserungsmaßnahmen durch Anpassung der Online-Dienste und/oder begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu ergreifen. Die Top 10-Kooperation steht für eine Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit bereit.

### 3.11 Wirtschaftsidentifikationsnummer

#### 3.11.1 Beschreibung der Verwaltungsleistung gem. BMWi-Studie

Zugeordnete LeiKa-Nummer und -Typ gem. BMWi-Studie: 99102049000000, Regelungskompetenz auf Bundesebene – Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene (Typ 2 und 3)

Jedem Steuerpflichtigen wird durch das Bundeszentralamt für Steuern ein Identifikationsmerkmal zugeteilt (vgl. die Leistung „[Steuerliche Anmeldung und Abmeldung eines Unternehmens](#)“). Dieses ist bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben. Wirtschaftlich Tätige sollen ab 2021 hierzu eine Wirtschaftsidentifikationsnummer erhalten.

#### 3.11.2 Handlungsempfehlung aus Phase 2

Das Unternehmenskonto auf Basis von ELSTER sollte in die Online-Service-Infrastruktur bei Dataport integriert werden, so dass es ab 2021/22 für Online-Dienstleistungen der Freien Hansestadt Bremen durch Unternehmen genutzt werden kann.

#### 3.11.3 Umsetzungsergebnis

Verantwortliches Fachressort: Senator für Finanzen

Das FIT Unternehmenskonto<sup>11</sup> wurde an die sog. NEZO<sup>12</sup>-Schnittstelle des steuerlichen ELSTER-Verfahrens angeschlossen. Nunmehr können sich Unternehmen mithilfe ihres ELSTER-Zertifikats (ElsterID) authentifizieren.

#### 3.11.4 Digitalisierungsstatus

Servicekontoregistrierung mit ElsterID:

<https://servicekonto.onlinedienste.bremen.de/Servicekonto/Registration/RegisterLegalEntity/SelectIdentification?legalEntityType=Company>

Nutzungsquote ElsterID im FIT Unternehmenskonto im Jahr 2021: ca. 1 %

#### 3.11.5 Weitere Hinweise und Maßnahmen

Die Nutzungsquote des FIT Unternehmenskonto mit ElsterID bleibt nach rund sechs Monaten produktiven Einsatzes deutlich hinter den Erwartungen zurück. Allerdings ist die geringe Nutzungsquote nicht verwunderlich, da die derzeit in Bremen angebotenen Online-Dienste die Nutzung der ElsterID zur Authentifizierung nicht vorschreiben. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Unternehmen zuvor bereits ein Unternehmenskonto mit E-Mail-Adresse und Passwort registriert hatten. Eine Umstellung auf eine Authentifizierung mit ElsterID bringt aktuell noch wenig Vorteile, da das höhere Vertrauensniveau für die Dienste nicht verlangt wird und umliegende Gebietskörperschaften den Anschluss an die NEZO-Schnittstelle noch nicht vollzogen haben. Daher ist die Realisierung des Potentials des einheitlichen Unternehmenskontos erst nach bundesweiter Produktivsetzung in vollem Funktionsumfang

<sup>11</sup> FIT Unternehmenskonto = Bezeichnung des Unternehmenskontos innerhalb des Dataport-Trägerverbunds als 1. Stufe des bundeseinheitlichen Unternehmenskontos

<sup>12</sup> NEZO = „Nutzung der ELSTER-Zertifikate im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes“

zu erwarten. Danach sollte eine erneute Betrachtung und Bewertung der Nutzungsquote erfolgen.



#### 4. Fazit und Fortsetzung der Zusammenarbeit

Mit dem Top 10-Prozess erfolgte eine Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Kammern sowie Unternehmensverbänden, die auch in der Fachwelt auf breites Interesse stieß.<sup>13</sup> Maßgeblich für die Zusammenarbeit waren das Vertrauen, mögliche Schwachstellen lösungsorientiert zu besprechen sowie die Transparenz und offene Kommunikation aller Beteiligten im gesamten Prozess. Damit konnte gegenseitiges Verständnis für die Erwartungen und Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden, ohne die eigenen Standpunkte und mitunter differierenden Interessen aufgeben zu müssen.

Die Umsetzungsphase wurde durch einen Beschluss des Bremer Senats beauftragt, der den entsprechenden Rückenwind für das Projekt im Konsens mit allen Senatsressorts herstellte. Die mit dem Prozess einhergehende Außenwirkung ist als weiterer Mobilisierungsfaktor zu betrachten. Digitalisierungsprojekte wurden initialisiert und neue Online-Dienste geschaffen, Prozessanalysen und –optimierungen durchgeführt sowie Prozesse im Sinne der Transparenz beleuchtet. Einige Themen konnten aufgrund ihrer Komplexität im Rahmen der Projektlaufzeit angeschoben, aber noch nicht abgeschlossen werden. Bei anderen Themen liegt der geschaffene Mehrwert in der Prozesstransparenz für die Nutzer:innen, aus der sich ein Verständnis der Möglichkeiten des Verwaltungshandelns ergibt. Darüber hinaus zeigte sich, dass der bremische landesrechtliche Handlungsrahmen stärker in das Erwartungsmanagement einbezogen werden sollte.

Bei nur ca. 10 % der Verwaltungsleistungen auf Landes- und Kommunalebene ist auch die Gesetzgebungskompetenz auf dieser Ebene verortet (LeiKa-Typ 4 & 5). Die restlichen ca. 90 % der Verwaltungsleistungen unterliegen Bundesgesetzen. Dies schränkt den Handlungsrahmen für Veränderungen auf bremischer Seite deutlich ein. Der aktuell in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes verfolgte Pfad der Einer-für-Alle-Nachnutzung könnte den Handlungsrahmen vor Ort, ähnlich zum Vorhaben KONSENS im Steuerbereich, zukünftig zugunsten einer stärkeren bundesweiten Vereinheitlichung noch weiter verringern. Dennoch bleibt es auch zukünftig Aufgabe der lokalen Ebene, interne Prozesse zu optimieren, die Nutzer:innenzufriedenheit zu erhöhen und für Transparenz über das Handeln zu sorgen.

Damit dies erfolgreich gelingt, sind Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Verwaltung, wie sie im Top 10-Projekt eingerichtet wurden, förderlich.

Daher planen die beteiligten Akteure eine Fortsetzung und Verstetigung der Zusammenarbeit. Die Ergebnisse der Online-Umfrage und Interviews haben gezeigt, dass mit der Digitalisierung auch die Prozessoptimierung und Transparenz des Verwaltungshandelns wesentliche Anliegen der Unternehmer:innen als Nutzer:innen der Verwaltung darstellen. Zugleich wurde deutlich, dass viele Angebote der Verwaltung nicht ausreichend bekannt sind. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Handlungsrahmen Bremens eingeschränkt ist. Im Fokus der weiteren

<sup>13</sup> Siehe z.B.

„Einfacher, schneller, digitaler. Bremen macht OZG zum Instrument der Wirtschaftspolitik“, eGovernment Computing 11.11.2019, <https://www.egovernment-computing.de/einfacher-schneller-digitaler-a-882631/>;

„Nicht ins Blaue hineindigitalisieren“: BehördenSpiegel Newsletter E-Government, Informationstechnologie und Politik Nr. 970 Oktober 2019, S. 6

„Kooperation mit den Kammern in Bremen“, Ausschuss Innovation & Technologie der IHK Berlin, Key Note von Dr. Jan Thiele am 01. März 2021, <https://www.ihk-berlin.de/blueprint/servlet/resource/blob/5092040/1714e706527f0239bb699510d510de02/presentation-finanzverwaltung-bremen-vom-1-maerz-2021-data.pdf>

---

Zusammenarbeit steht daher besonders das Informationsmanagement zwischen den Fachbehörden und den Unternehmen hinsichtlich

- a. der Bekanntmachung von digitalen Verwaltungsleistungen für Unternehmen und
- b. der Transparenz/Erläuterung des dahinterliegenden Verwaltungshandelns.

Die Beschränkung auf bestimmte Verwaltungsleistungen entfällt. Bearbeitet werden zukünftig die Leistungen, bei denen Seitens der Verwaltung Kommunikationsbedarf besteht sowie Leistungen, bei denen Seitens der Kammern und Unternehmensverbände Verbesserungs- bzw. Transparenzbedarf gesehen wird.